

Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz»¹

(Kantonsratsbeschluss vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

1. Die Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» wird gültig erklärt. Sie lautet wie folgt:

Das Kantonale Energiegesetz vom 16. September 2009² wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 - 3 (neu)

¹ Für die Förderung nach § 14 werden die Mittel aus einem dafür eingerichteten Energiefonds verwendet.

² Der Energiefonds wird pro Jahr mit einem Sechstel der Gewinnausschüttung der Nationalbank jedoch maximal 3 Mio. Franken alimentiert.

³ Die Alimentierung des Energiefonds erfolgt über einen Zeitraum von vier Jahren. Der Kantonsrat kann eine Verlängerung für jeweils vier weitere Jahre beschliessen.

2. Die Initiative wird abgelehnt. Sie wird der Volksabstimmung gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung (KV) obligatorisch unterstellt.
3. Sofern die Initiative nicht zurückgezogen wird, wird sie zusammen mit dem vom Kantonsrat angenommenem Gegenvorschlag (Abl) der Volksabstimmung nach dem Verfahren gemäss § 32 KV unterstellt.
4. Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SRSZ 420.100.